

Vorlage

An den Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss
und den Bau- und Umweltausschuss

**Bauleitplanung Helmstedt;
56. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Biogasanlage Kybitzkulk;
- erneuter Feststellungsbeschluss -**

Die Stadt Helmstedt beabsichtigt an der Bundesstraße B 244 Helmstedt/Schöningen - gegenüber der Abzweigung nach Büddenstedt - die Errichtung einer Biogasanlage zu ermöglichen. Dafür ist eine Änderung des derzeit gültigen Flächennutzungsplanes erforderlich. Ein entsprechender Feststellungsbeschluss für diese Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Ratssitzung am 21.12.2011 gefasst.

Aufgrund rechtlicher Bedenken des Landkreises hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Flächennutzungsplanänderung wurde der Antrag auf Genehmigung am 08.03.2012 jedoch seitens der Stadt Helmstedt vorerst zurückgezogen. Die Bedenken des Landkreises richteten sich auf die in den Schall- und Geruchsimmissionsgutachten und in der Begründung fehlende Berücksichtigung der im Flächennutzungsplan im Bereich „St. Annenberg“ dargestellten Wohnbauflächen am westlichen Ortsrand Helmstedts, südlich der B 1.

Gleichwohl diese bislang unbebauten Wohnbauflächen vom Bereich der Biogasanlage Kybitzkulk weiter entfernt liegen als die in der Begründung bedachten Wohngebiete in der Galgenbreite und an der Kantstraße wurde aus verfahrenstechnischen Gründen eine geringfügige Ergänzung der Begründung diesbezüglich notwendig.

Die erforderlichen ergänzenden Schall- und Geruchsimmissionsgutachten, in denen auch aktuelle Änderungen in der Betriebskonzeption der Anlage zur Verringerung von Emissionen berücksichtigt wurden (Einhausung von relevanten Anlagenteilen), belegen eine deutliche Unterschreitung der Richtwerte der zu erwartenden Lärm- und Geruchsimmissionen für das Gebiet „St. Annenberg“. Die genannten Maßnahmen führen zudem auch zu einer deutlichen Verbesserung der Immissionswerte in der Galgenbreite, Kantstraße und im Bereich des angrenzenden Lappwaldsees.

Während der Fertigstellung der oben angeführten Ergänzungen wurden seitens der Bürger verschiedene Bedenken – überwiegend die zu erwartenden Immissionswerte betreffend - an die Stadt herangetragen. Den vielfach gestellten Fragen wurde in einer zusätzlich anberaumten Bürgerversammlung und durch einen online publizierten Fragen-und-Antworten-Katalog entsprechend Rechnung getragen.

Die Auseinandersetzung mit den Fragen ergab, dass aus Sicht der Verwaltung an der Plan-konzeption festgehalten werden kann und die Biogasanlage an diesem Standort ermöglicht werden sollte. Da die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes bereits umfang-

liche Informationen zu den in der Bauleitplanung relevanten Belangen enthält, wurden nur geringfügige redaktionelle Ergänzungen in der Begründung vorgenommen. Deshalb wird der a-Vorlage statt der umfangreichen Begründung eine Synopse beigefügt, in welcher diese Ergänzungen im Vergleich zur Ursprungsvorlage (V59/12) dargestellt sind.

Die Festlegungen der 56. Änderung können beibehalten werden. Der Feststellungsbeschluss kann daher erneut gefasst werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der bestehende Feststellungsbeschluss vom 21.12.2011 wird aufgehoben.
2. Die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Biogasanlage Kybitzkulk wird gemäß § 6 BauGB erneut beschlossen. Der ergänzten Begründung zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Umweltbericht wird zugestimmt.

Im Auftrag

(Brumund)

Anlagen
Synopse (Stand 15.05.)

Synopse der Begründungen zur 56. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand 15.5.2012 und Stand 21.3.2011

1.1 Ziel und Zweck der Planung

Stand 15.5.2012	Stand 21.3.2011
Über die Errichtung einer Biogasanlage hinaus sollen an dem Standort auch der Bau rein landwirtschaftlicher Gebäude (z.B. Lager- und Gerätehallen) ermöglicht werden, so dass langfristig eine Verlagerung der Hofstelle aus der Innenstadt möglich wird. Eine Verlagerung der Milchviehhaltung in das Plangebiet ist jedoch nicht geplant. Auch die Haltung anderer Tierarten ist vom Vorhabenträger nicht geplant. Der Geltungsbereich wird durch die Biogasanlage (im geplanten Maximalumfang) und die notwendigen landwirtschaftlichen Gebäude, Abstell- und Lagerflächen weitgehend ausgenutzt, so dass allein aufgrund des Flächenangebots weitere Entwicklungen eingeschränkt sind.	Über die Errichtung einer Biogasanlage hinaus sollen an dem Standort auch der Bau rein landwirtschaftlicher Gebäude (z.B. Lager- und Gerätehallen, Stallungen) ermöglicht werden, so dass langfristig eine Verlagerung der Hofstelle aus der Innenstadt möglich wird.

1.2 Beschreibung des Anlass gebenden Vorhabens

Stand 15.5.2012	Stand 21.3.2011
Die erste Ausbaustufe der Biogasanlage soll eine Gasproduktion entsprechend einer elektrischen Leistung von ca. 800 kW ermöglichen, wovon ca. 400 kW im BHKW vor Ort erzeugt werden sollen. Die dabei entstehende Wärme kann sinnvoll für den Eigenbedarf der Biogasanlage genutzt werden. Weiterhin sollen nachhaltige Konzepte realisiert werden, in denen das erzeugte Rohgas nicht im Geltungsbereich „verstromt“ wird, sondern durch Gasleitungen zu Satelliten-Blockheizkraftwerken geleitet wird, die dann an Standorten mit entsprechenden Wärmebedarfen stehen. Sofern die gesetzlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen es ermöglichen kann die Gasproduktion am Standort durch die Errichtung weiterer Fermenter erhöht werden (bis zu einem Äquivalent in elektrischer Leistung: ca. 1,6 MW). Dies setzt jedoch weitere Möglichkeiten für eine nachhaltige Abwärmenutzung voraus.	Die erste Ausbaustufe der Biogasanlage soll eine Gasproduktion von ca. 800 kW ermöglichen. Die dabei entstehende Wärme kann sinnvoll für den Eigenbedarf der Biogasanlage genutzt werden. Als nachfolgende Ausbaustufen sollen nachhaltige Konzepte realisiert werden, in dem das erzeugte Rohgas nicht im Änderungsbereich „verstromt“ wird, sondern durch Gasleitungen zu Satelliten-Blockheizkraftwerken geleitet wird, die dann an Standorten mit entsprechenden Wärmebedarfen stehen und bis zu 600 kW elektrische Leistung liefern könnten. Sofern die gesetzlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen es ermöglichen kann die Gasproduktion am Standort durch die Errichtung eines zweiten Fermenters verdoppelt werden (Äquivalent in elektrischer Leistung: ca. 1,6 MW). Dies setzt jedoch weitere Möglichkeiten für eine nachhaltige Abwärmenutzung voraus.

5.3.6 Mensch

Stand 15.5.2012	Stand 21.3.2011
<p>Gefahren durch Störfälle</p> <p>Gefahren für Menschen können von einer Biogasanlage im Falle eines Störfalls z.B. durch explosive Gase, gasförmige Schadstoffe oder Keime ausgehen. Aufgrund der großen Entfernung nächstgelegener Wohngebiete betreffen diese Gefahren maßgeblich den Arbeitsschutz innerhalb des Betriebsgeländes. Dieser ist im Rahmen der Anlagengenehmigung zu berücksichtigen und wird durch die zuständige Aufsichtsbehörden überwacht.</p>	-

7 Verfahren nach dem Satzungsbeschluss vom 21.12.2011

Stand 15.5.2012	Stand 21.3.2011
<p>Nach dem Feststellungsbeschluss über den die 56. Änderung des Flächennutzungsplans hegte der Landkreis Helmstedt Zweifel an deren Genehmigungsfähigkeit, da die Schutzwürdigkeit des im FNP dargestellten Baugebietes St. Annenberg in der Begründung nicht erörtert wurde und insofern dieser Belang nicht eingestellt war.</p> <p>Die Stadt Helmstedt hat daraufhin den Genehmigungsantrag der 56. FNP-Änderung zurückgezogen, um die Abwägung unter Einstellung des o.g. Belangs zu wiederholen.</p> <p>Da eine Vielzahl von Bürgerfragen zu der geplanten Biogasanlage erst nach dem Satzungsbeschluss vorgetragen wurden und insofern nicht im Rahmen der durchgeführten Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) (frühzeitige Bürgerbeteiligung) und § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslage) beantwortet wurden, hat die Stadt Helmstedt am 21.3.2012 eine Bürgerversammlung zu diesem Thema durchgeführt. Im Rahmen der Veranstaltung, die nicht formeller Bestandteil der Bauleitplanverfahren ist, wurde die Anlagenplanung vorgestellt und über den Stand der Bauleitplanung berichtet. Bürgerfragen, die an diesem Abend nicht</p>	

beantwortet werden konnten, konnten im Nachgang schriftlich bei der Stadt eingereicht werden. Die Antworten zu den Fragen wurden im Anschluss veröffentlicht.

Die vorgetragenen Fragen betrafen vor allem den Immissionsschutz und dabei die Grundlagen der Immissionsschutzgutachten sowie die Anlagenplanung und die beabsichtigte Betriebsführung. Weiterhin wurden Fragen zu Gefahrenpotentialen durch explosive oder giftige Stoffe, zum Landschaftsbild und zu den möglichen Auswirkungen auf das geplante Erholungsareal „Lappwaldsee“ gestellt. Weitere Fragen betrafen energiepolitische und landwirtschaftliche Themen sowie die Denkmalpflege.

Da die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung bereits umfängliche Informationen zu den in der Bauleitplanung relevanten Belangen enthielt, wurden nach Auswertung dieser zusätzlichen informellen Bürgerbeteiligung nur geringfügige redaktionelle Ergänzungen in der Begründung vorgenommen.